

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0184/2017
Amt/Aktenzeichen 60/61 60 00 21	Datum 25.01.2017	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	25.01.2017	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0927/2016 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Altstadt
hier: Johannes Gutenberg seine Würde zurückgeben

Mainz, 25. Januar 2017

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Das "WMF-Gebäude" auf der Nordseite der Ludwigsstraße hat bereits die erforderliche Gebäudehöhe von 12,50 m. Insofern besteht hier keine planungsrechtliche Erfordernis zur Erweiterung des im Dezember 2013 vom Stadtrat beschlossenen räumlichen Geltungsbereiches des "A 262". Das südliche Gegenüber, der Pavillon Gutenbergplatz 2, soll wie alle anderen Pavillons auch - als Ergebnis der Ludwigsstraßenforen - ebenfalls auf 12,50 m Gebäudehöhe angehoben und die aktuellen Pavillonzwischenräume sollen in gleicher Höhe bebaut werden. Diese konkrete Höhe wurde bereits im Jahr 1996 im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbes ermittelt und geht auf die Sicherung der wichtigen Blickbeziehung vom Fastnachtsbrunnen zum Dom zurück. Somit ist zumindest eine teilweise Rückbesinnung auf das napoleonische Konzept erfolgt.

Es ist wichtig, den Eigentümer davon zu überzeugen, dass es auch für ihn sinnvoll ist, sich einer Entwicklung nicht zu verschließen. Bisher ist trotz vieler Anläufe seitens der Stadt auf Eigentümerseite keine Kooperationsbereitschaft festzustellen.

Die in der Begründung zum Antrag vertretene Auffassung, dass mit dem Bau der Pavillons und den dazwischengeschalteten "kleinen Plätzen" das napoleonische Konzept - ein Wechsel von Enge und Weite - verwässert worden sei, ist richtig. Der Einschätzung, dass damit der Gutenbergplatz einer von vielen (beliebigen) Plätzen geworden sei und damit vielleicht einen Bedeutungsverlust hat erleiden müssen, kann nicht gefolgt werden. Auch in seiner jetzigen Ausgestaltung und auch mit den aktuellen, in Teilbereichen vielleicht verbesserungswürdigen Platzwänden ist der Gutenbergplatz ein bedeutender und multifunktional nutzbarer Platz in der Innenstadt und eine würdige Bühne für das Gutenbergdenkmal.

Die Pavillonzwischenräume haben es nie in die Kategorie "Stadtplatz" geschafft; hier war und ist Platz u. a. für Baustelleneinrichtungen und Schaustellerbetriebe/Verzehrstände an der Johannismacht. Ein städtischer Platz mit angenehmen räumlichen Proportionen, mit Atmosphäre und städtischem Leben hat in diesen Zwischenräumen nie wirklich stattgefunden.

Sollte es gelingen, den Pavillon Gutenbergplatz 2 in die Gesamtentwicklung mit einzubeziehen, würde auch er Bestandteil des beabsichtigten Fassadenwettbewerbes werden.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist für jegliche Form der Bebauung an der Südwestseite des Gutenbergplatzes eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG erforderlich, da die Maßnahme in unmittelbarer Umgebung des geschützten Kulturdenkmals "Gutenbergdenkmal" sowie in unmittelbarer Umgebung des geschützten Einzeldenkmals "Gutenbergplatz 1" in Mainz realisiert werden soll. Die Zielsetzung der denkmalschutzrechtlichen Prüfung ist daher vom Schutzzweck der Kulturdenkmäler sowie von Art und Umfang der zu erwartenden, nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes abhängig. Die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG wird nur erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. In den Genehmigungsprozess ist die denkmalfachliche Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege einzubeziehen.